



Bezirksverband Bund
im
BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft e.V.

Satzung des Bezirksverbandes Bund

im BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft e. V.

beschlossen vom Bezirkstag am 4. Mai 2023

geändert und ergänzt vom außerordentlichen Bezirkstag am 10. Oktober 2025

in Kraft getreten mit Eintragungen ins Vereinsregister beim AG Bonn am 29. November 2023 und am [Datum ergänzen]

§ 1

Name, Sitz und Zielsetzung

- (1) Der Bezirksverband Bund - im folgenden BV Bund genannt - im BDZ Deutsche Zoll - und Finanzgewerkschaft - im folgenden BDZ genannt - ist der regionale gewerkschaftliche Zusammenschluss in Berlin und Bonn der Angehörigen der Bundesverwaltung für den Bereich der obersten Bundesbehörden mit Geschäftsbereich, insbesondere der Bundesoberbehörden, des Informationstechnikzentrums Bund (ITZ Bund), des Bundesrechnungshofs, der Anstalten und Körperschaften des Bundes sowie der Behörden, anderen Institutionen und Einrichtungen, die im Auftrag der Bundesfinanzverwaltung dauerhaft Dienstleistungen erbringen.
- (2) Der BV Bund hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der BV Bund vertritt und fördert die beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Er steht vorbehaltlos zum freiheitlich- demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch neutral. Bei der Vertretung von Tarifangehörigen wird das geltende Tarif - und Schlichtungsrecht als verbindlich anerkannt.
- (4) Der BV Bund ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der in § 1 Absatz 1 benannten Behörden sowie deren Witwen und Witwer erwerben, die nicht Mitglied einer anderen Spitzengewerkschaft sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des BV Bund. Nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Antrags gilt der Antrag als

angenommen. Der Antragsteller / die Antragstellerin erwirbt die Mitgliedschaft mit dem ersten eingegangenen Mitgliedsbeitrag. Eine durch falsche Angaben erworbene Mitgliedschaft ist nichtig.

(3) Mitglieder anderer Bezirksverbände des BDZ erwerben die Mitgliedschaft im BV Bund durch Überweisung durch den anderen Bezirksverband.

(4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft im BV Bund geht mit der Überweisung in den Bereich eines anderen Bezirksverbandes auf diesen über. Die Überweisung erfolgt nach der Versetzung des Mitglieds oder wenn das Mitglied den Bezirkswechsel wünscht.

(2) Der Austritt ist dem BV Bund schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem BV Bund zugegangen ist. Der Nachweis des Zugangs obliegt im Zweifelsfall dem Mitglied.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 5 verstößt oder nicht mehr die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 2) erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des BV Bund. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Bundesvorstand des BDZ erheben. Über sie entscheidet der Bundesvorstand des BDZ endgültig.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, an Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen und die berufsfördernden und sozialen Einrichtungen des BDZ und seiner Gliederungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzrichtlinien des BDZ.

(3) Die zur Mitgliederbetreuung und Mitgliederverwaltung erhobenen erforderlichen Daten der Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Die Daten dürfen nur für verbandsinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Erlischt die Mitgliedschaft nach § 3, werden die Daten spätestens am Ende des Folgejahres gelöscht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) sich für die Ziele des BDZ einzusetzen und alles zu unterlassen, was dem BDZ oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
- c) die vom Gewerkschaftstag des BDZ festgesetzten Beiträge zu entrichten, soweit kein Fall des § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt.

§ 6

Beiträge

(1) Die Beiträge sind grundsätzlich monatlich zu zahlen. In der Regel werden sie durch die Bezüge zahlende Stelle einbehalten, andernfalls sind sie an den BV Bund grundsätzlich halbjährlich im Voraus zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres zu entrichten; der Schatzmeister / die Schatzmeisterin kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise festlegen.

(2) Für Mitglieder, die zur Ableistung des Wehr - oder Zivildienstes beurlaubt sind oder denen ohne Bezüge Erziehungsurlaub, Urlaub zur Betreuung bzw. Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen oder Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bewilligt ist, ruht die Beitragspflicht. Gleiches gilt auch für Zeiten, in denen Krankengeld und ähnliche Leistungen bezogen werden.

(3) In begründeten Fällen kann der BV Bund unabhängig von der Pflicht der Beitragsabführung an den Bundesverband auf Beiträge oder auf Beitragsteile temporär verzichten. Gründe hierfür können neben sozialen Härtefällen auch überwiegende Interessen des Bezirksverbandes oder Werbemaßnahmen sein. Dies erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 7

Organe

Organe des BV Bund sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) der Hauptvorstand,
- c) der Vorstand.

§ 8

Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des BV Bund. Er setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und den stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände.

(2) Der Bezirkstag tritt alle fünf Jahre zusammen. Nach Bedarf können weitere Bezirkstage einberufen werden, wenn es der Hauptvorstand oder der Vorstand beschließen oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Ein Bezirkstag zur

Auflösung des BV Bund ist einzuberufen, wenn dies vom Hauptvorstand oder dem Vorstand jeweils einstimmig beschlossen wird oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Bei der Berufung des Bezirkstags kann vorgesehen werden, dass

a) die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder

b) der Bezirkstag als virtuelle Versammlung einberufen wird, an dem die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

Wird ein hybrider oder virtueller Bezirkstag einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(4) Der Bezirkstag wird von dem / der Vorsitzenden des BV Bund mindestens zwei Monate vorher einberufen. Die Einberufung ist im BDZmagazin oder im Abschnitt des BV Bund auf der Homepage des BDZ bekanntzugeben. Die Tagesordnung soll möglichst vier Wochen vorher unter Beifügung der eingebrachten Anträge, des Kassenberichts und der Haushaltsvoranschläge bekannt gegeben werden.

(5) Für Wahlen gilt die Wahlordnung des BV Bund.

(6) Anträge zum Bezirkstag können vom Vorstand, den Obleuten und den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und der Dringlichkeitsanträge entscheidet der Bezirkstag.

(7) Stimmrecht haben die Delegierten und die Mitglieder des Hauptvorstandes. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn

a) drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin,

b) mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Ortsverbände oder deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen und

c) mindestens ein Drittel der Delegierten (§ 9)

anwesend sind. Bei der Entlastung des Vorstandes (§ 10) haben seine Mitglieder kein Stimmrecht. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung bezweckt, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für einen solchen, der die Auflösung des BV Bund bezweckt, ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(8) Der Bezirkstag wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus

- a) dem Verhandlungsleiter / der Verhandlungsleiterin,
- b) dem stellvertretenden Verhandlungsleiter / der stellvertretenden Verhandlungsleiterin und
- c) einem Schriftführer / einer Schriftführerin.

Die über den Bezirkstag geführte Niederschrift ist von der Verhandlungsleitung zu unterschreiben.

(9) Die Kosten des Bezirkstages trägt der BV Bund. Satz 1 gilt nicht für die Kosten der Teilnehmer/ Teilnehmerinnen für ihre Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation (Absatz 3).

§ 9

Delegierte

- (1) Den Ortsverbänden stehen nach dem Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem der Bezirkstag stattfindet, für je 50 Mitglieder ein Delegierter/eine Delegierte, für eine Spitze von 26 und mehr Mitgliedern ein weiterer Delegierter/eine weitere Delegierte zu. Hat ein Ortsverband keinen Vorstand, so wird er auf dem Bezirkstag nicht vertreten.
- (2) Der Ortsverband sollte dem Vorstand möglichst solche Mitglieder als stimmberechtigte Delegierte für den Bezirkstag benennen, die dem Ortsverbandsvorstand angehören.
- (3) Die Reisekosten für die stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände trägt der **BV Bund**. Näheres regelt eine Reisekostenrichtlinie.

§ 10

Zuständigkeit des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für

- 1. die Aufstellung der Richtlinien für die verbandspolitische Arbeit des BV Bund,
- 2. die Entgegennahme des Geschäfts -, Kassen - und Kassenprüfungsberichts,
- 3. die Entlastung des Vorstandes,
- 4. die Wahl des Vorstandes, der Obleute des Hauptvorstandes und der beiden Rechnungsprüfer,
- 5. die Wahl eines / einer Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
- 6. die Beschlussfassung über
 - a) die Haushaltsplanung (Haushaltsvoranschlag) des BV Bund,
 - b) die Anträge,

c) die Änderung und Auslegung der Satzung, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind,

d) die Wahlordnung,

e) die Berufungen gegen Entscheidungen des Hauptvorstandes,

7. die Auflösung des BV Bund.

Der Bezirkstag beschließt im Falle der Auflösung auch über die Verwendung des Vermögens und bestimmt einen Liquidator / eine Liquidatorin.

§ 11

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, der Obleute und der Rechnungsprüfer/innen beträgt in der Regel fünf Jahre und endet spätestens mit der Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Hauptvorstand angehören. Sie sind nur dem Bezirkstag verantwortlich und haben diesem über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, das gesamte Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung unter Beachtung der Haushaltsansätze.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem / der Vorsitzenden zuzuleiten ist.

§ 13

Hauptvorstand

(1) Der Hauptvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Vorsitzenden der Ortsverbände,
- c) den Obleuten für den höheren Dienst, den gehobenen Dienst, den mittleren / einfachen Dienst, Tarifangelegenheiten, Frauenangelegenheiten, Jugend und Ruhestand.

Es können mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden.

(2) Die Sitzung des Hauptvorstands wird von dem / der Vorsitzenden des Bezirksverbands einberufen. Er soll mindestens einmal zwischen zwei aufeinander folgenden Bezirkstagen zusammentreten. Darüber hinaus können Sitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Er ist beschlussfähig, wenn

- a) mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin und
- b) mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Ortsverbände

anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere

- a) die Entscheidung über verbandspolitische Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
- b) die Entscheidung über die Anerkennung örtlicher Zusammenschlüsse als Ortsverbände, das Ruhen sowie die Aberkennung dieser Eigenschaft,
- c) die Zuwahl zum Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mit Gültigkeit der Wahl bis zum nächsten Bezirkstag,
- d) die Zuwahl von Obleuten zum Hauptvorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Obmanns/einer Obfrau mit Gültigkeit der Wahl bis zum nächsten Bezirkstag
- e) notwendige Anpassungen der Haushaltsvoranschläge,
- f) Bestimmung von Ort und Zeit des nächsten Bezirkstags,
- g) die Bestimmung der stimmberechtigten Delegierten zum Gewerkschaftstag des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft,
- h) die Kenntnisnahme der Prüfungsniederschriften,
- i) der Beschluss einer Reisekostenrichtlinie (§ 9 Absatz 3),
- j) die Entscheidung über die Entlassung eines Ortsverbandes des BV Bund (§ 17 Absatz 3) sowie über Aufnahme eines Ortsverbandes (§ 17 Absatz 4)
- k) der Beschluss einer Finanzrichtlinie (§ 17 Absatz 3),
- l) die erforderlichen Maßnahmen nach § 17 Absatz 5 bis 8 zu ergreifen, wenn ein Ortsverband entgegen seiner Satzung keine jährliche Mitgliederversammlung durchgeführt hat oder ohne Vorstand ist.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden,

- b) dem / der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Stellvertretern / Stellvertreterinnen des/der Vorsitzenden,
- c) zwei Schriftführern / Schriftführerinnen
- d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
- e) einem Vertreter / einer Vertreterin des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder einer seiner Vertreter / eine seiner Vertreterinnen, anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

(3) Ein Beschluss kann auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mail, Videokonferenz, hybride Sitzung, Telefonkonferenz) herbeigeführt werden.

(4) Der / die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis. Zusätzlich hat der Schatzmeister / die Schatzmeisterin Einzelvertretungsbefugnis bei Rechtsgeschäften in Bezug auf das Verbandsvermögen, insbesondere gegenüber Kreditinstituten.

(5) Die Vertretung im Innenverhältnis kann der / die Vorsitzende im konkreten Vertretungsfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Vertretungsaufgaben festlegen.

(6) Ab einer Verfügungshöhe von mehr als 500 Euro bedarf es für Verfügungen der Zustimmung des / der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin mit Vertretungsbefugnis und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin (Innenverhältnis). Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist verpflichtet, dem / der Vorsitzenden vierteljährlich eine Auswertung der Buchungen vorzulegen.

(7) Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser Ausschüsse einsetzen.

(8) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den / die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin einberufen. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung sind den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungen können auch als Video - oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(9) Ein Mitglied des Vorstandes haftet dem Bezirksverband, seinen Mitgliedern oder Dritten für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten wird die gesamtschuldnerische Haftung auf das Vermögen des Bezirksverbandes beschränkt.

§ 15

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Führung der Geschäfte,
- b) die Führung der Geschäfte entsprechend der Bestimmung in § 17 Abs. 9,

- c) die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Hauptvorstandes,
- d) die gewerkschaftspolitische Arbeit des Bezirksverbandes,
- e) die Vornahme von Satzungsänderungen, die ausschließlich aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden.

(2) Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch den Bezirkstag oder den Hauptvorstand vorbehalten sind.

§ 16

Reisekosten der Vorstandsmitglieder

Für Reisen aus Anlass der Verbandstätigkeit erhalten die Mitglieder des Hauptvorstandes und der Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer/innen eine Reisekostenvergütung. Die Einzelheiten zu Art und Umfang der Reisekostenvergütung bestimmt eine Reisekostenrichtlinie. Ein Sitzungsgeld darf neben einem Tagegeld nicht gezahlt werden. Die Reisen sind von dem / der Vorsitzenden des Bezirksverbandes zu genehmigen.

§ 17

Ortsverbände des BV Bund

(1) Der BV Bund gliedert sich in Ortsverbände als nichtrechtsfähige Vereine. Sie sollen ihren Sitz am Ort der Dienststelle haben, für deren Bereich sie gebildet worden sind.

(2) Ortsverbände können an allen Dienststellen nach § 1 Absatz 1 und deren Dienstsitzen im Verbandsgebiet gebildet werden, wenn dies zweckmäßig und dem BV Bund förderlich ist. Ein Ortsverband soll in der Regel ab 50 Mitglieder stark sein. Soweit Ortsverbände mit weniger Mitgliedern bestehen, sollten sie einen Zusammenschluss anstreben.

(3) Ortsverbände können aus räumlichen oder sachlichen Erwägungen heraus auf Antrag aus dem BV Bund entlassen werden, wenn sie sich unmittelbar einem anderen Bezirksverband des BDZ anschließen. Finanzielle Einzelheiten regelt die Finanzrichtlinie.

(4) Ortsverbände anderer Bezirksverbände des BDZ können aus räumlichen oder sachlichen Erwägungen heraus auf Antrag in den Bezirksverband aufgenommen werden.

(5) Hat ein Ortsverband keine jährliche Mitgliederversammlung einberufen, soll nach Ablauf des Jahres, in dem eine Mitgliederversammlung satzungswidrig nicht stattgefunden hat, der Hauptvorstand (§ 13) den Ortsverband auffordern, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Aufforderung ist im Abschnitt des BV Bund auf der Homepage des BDZ zu veröffentlichen.

(6) Wurde nach Ablauf der Frist nach Absatz 5 keine Mitgliederversammlung einberufen, kann der Hauptvorstand (§ 13) diese einberufen. Die Einberufung ist im Abschnitt des BV Bund auf der Homepage des BDZ bekanntzugeben.

(7) Ist die nach Absatz 6 einberufene Mitgliederversammlung nach der jeweiligen Satzung des Ortsverbandes nicht beschlussfähig oder wurde auf ihr kein neuer Vorstand gewählt, kann der Hauptvorstand (§ 13) beschließen, die notwendigen Aufgaben des Vorstandes des Ortsverbandes nach dessen Satzung zu übernehmen. Der Beschluss des Hauptvorstandes, die Aufgaben des Vorstandes des Ortsverbandes nach Satz 1 zu übernehmen, ist im Abschnitt des BV Bund auf der Homepage des BDZ bekanntzugeben.

(8) Scheitert die satzungsmäßige Wahl eines Vorstands nach Absatz 7, soll der betreffende Ortsverband wegen Aufgabe des Vereinszwecks aufgelöst werden. Der Hauptvorstand ordnet die Mitglieder des aufgelösten Ortsverbandes einem anderen Ortsverband zu. Die Auflösung und die Entscheidung über die Zuordnung der Mitglieder ist durch den Hauptvorstand im Abschnitt des BV Bund auf der Homepage des BDZ bekanntzugeben.

(9) Soweit für Dienststellen im Bereich des BV Bund keine Ortsverbände gebildet werden, ordnet der Vorstand die Geschäfte organisatorisch bestehenden Ortsverbänden zu. An diesen Dienststellen wird eine Vertrauensperson ernannt, der für die Mitglieder, dem zugeordneten Ortsverband und dem Bezirksverband als Ansprechpartner/ in zur Verfügung steht.

§ 18

Rechte der Ortsverbände

Die Ortsverbände geben sich unter Beachtung der Bundessatzung und der Satzung des BV Bund eine eigene Satzung.

§ 19

Pflichten der Ortsverbände

Die Ortsverbände haben

- a) die Bundessatzung, die Satzung des BV Bund sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und für deren Durchführung in ihren Bezirken zu sorgen,
- b) den Termin der jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung und der Anträge anzuzeigen,
- c) von ihren Rundschreiben und Eingaben eine Abschrift an den Vorstand zu senden,
- d) dem Vorstand Änderungen innerhalb der Vorstände umgehend bekannt zu geben,
- e) dem Vorstand Veränderungen des Mitgliederbestandes monatlich mitzuteilen.

§ 20

Organe der Ortsverbände

Die Organe der Ortsverbände sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 21

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

(1) Zum / zur Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer sich durch langjährige Tätigkeit als Vorsitzende/r um das Wohl des BV Bund besonders verdient gemacht hat. Der / die Ehrenvorsitzende hat das Recht an den Sitzungen des Hauptvorstandes und des Bezirkstages ohne Stimmrecht beratend teil-zunehmen.

(2) Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich als Mitglied des BV Bund oder wer sich, ohne selbst Mitglied zu sein, um das Wohl des BV Bund besonders verdient gemacht hat.

§ 22

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft (§ 71 BGB).

§ 22:

Andrea Mottel

Vorsitzender BV Bund